

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1893

25 (19.5.1893)

Verordnungs-Blatt

der
Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 19. Mai 1893.

Inhalt.

Allgemeine Verfügungen:—

Sonstige Bekanntmachungen:

- Nr. 43772. G. Internationales Uebereinkommen.
- Nr. 43750. B. Sommerfahrplan 1893.
- Nr. 44354. B. Sommerfahrplan 1893.

- Nr. 43254. B. Beförderungsvorschriften für den laufenden Sommerdienst.
- Nr. 43757. B. Fahrkartenverkauf in Gasthöfen.
- Nr. 43662. B. Verwendung der Güterwagen.
- Nr. 43412. B. Eröffnung von Reichstelegraphenanstalten.
- Nr. 44968. G.D. Mitttheilungen.

Allgemeine Verfügungen.

Sonstige Bekanntmachungen.

Dienstauweisungen.

Nr. 43772. G. In der dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890 beigefügten Liste der Eisenbahnstrecken, auf welche dieses Uebereinkommen Anwendung findet, sind unter „Oesterreich-Ungarn. II. Ungarn“ folgende Aenderungen vorzunehmen:

1. In Ausführung des Artikels 58 des Uebereinkommens sind mit Wirkung vom 23. Mai d. J. am Ende der Nummer 1 nachzutragen:

- gg. der Lokalbahn Almás-Füzitő-Esztergom.
- hh. der Lokalbahnen jenseits der Donau.
- ii. der Lokalbahn Kassa-Torna.
- kk. der Lokalbahn Debreczen-F. Albony.
- ll. der Lokalbahn des Békésfer Komitates.
- mm. der Lokalbahn Szigetkamara-Slatmá.
- nn. der Linien der N. Szeben-Böröstoronyer Lokalbahn-Gesellschaft:
 - Magy-Szeben-Felek und
 - Felek-Fogaras.
- oo. der Lokalbahn Brassó-Háromszék.
- pp. der Lokalbahn Somogy-Szobb-Barcs.
- qq. der Lokalbahn Barah-Bolnovecz.

2. Die unter Nummer 2 aufgeführte Oesterreichisch-Ungarische Staatseisenbahngesellschaft (ungarische Linien) mit Einschluß der von derselben betriebenen Lokalbahnen ist zu streichen, da nunmehr alle diese Linien von den königlich ungarischen Staatsbahnen verwaltet werden.

3. Die Bezeichnung bei Nummer 6 ist in „Vereinigte Krader und Csánder Eisenbahnen“ abzuändern.

Fahrplan.

Nr. 43750. B. Vom 15. Mai ab wird der Zug 16 B der Baseler Verbindungsbahn den Anschluß vom Schnellzug 58 Mailand-Luzern-Basel in Basel S. C. B. noch aufnehmen und daher schon von da ab den Kurs einhalten, welcher ab 1. Juni vorgeschrieben ist:

| | |
|----------------|-----------------------------|
| Basel S. C. B. | ab 9 ²² M. E. Z. |
| Basel B. B. | an 9 ¹² " |

Nr. 44354. B. Von der Main-Neckarbahn wird im laufenden Sommerdienst an allen Sonntagen sowie an Pfingstmontag auf der Strecke Friedrichsfeld-Heidelberg

ein Sonderpersonenzug 87 a in folgendem Fahrplan ausgeführt:

| | |
|---------------------------------|--------------------|
| Friedrichsfeld M.-N.-B. | ab 8 ¹¹ |
| Wieblingen | an 8 ²⁰ |
| | ab 8 ²¹ |
| Heidelberg | an 8 ²⁹ |

In den graphischen Fahrplänen ist dieser Zug handschriftlich nachzutragen.

Beförderungsvorschriften.

Nr. 43254. B. Auf Seite 15 der Beförderungsvorschriften für den laufenden Sommerdienst ist in der dritten Zeile bei Zug 479 statt Basel-Gottmadingen zu setzen: „Basel-Singen“.

Der auf Seite 65 dieser Vorschriften verzeichnete, von Radolfzell in Zug 832 einzustellende Sammelwagen Oberlauchringen (Bremswagen) ist fortan nicht mehr von Radolfzell, sondern von Konstanz einzustellen, somit auf Seite 65 zu streichen und auf Seite 63 hinter dem Sammelwagen Schaffhausen einzuschalten.

Personenverkehr.

Nr. 43757. B. Die Fahrkartenverkaufsstelle im Gasthof zum Schweizerhof in Neuhausen wird auf 1. Juni wieder eröffnet.

Wagensache.

Nr. 43662. B. Unter Aufhebung der Verfügung Nr. 103368. B. von 1891 (Verordnungsblatt S. 154) wird bezüglich der in den diesseitigen Wagenpark eingestellten großen gedeckten Wagen (G.L.L.) Folgendes bestimmt:

1. Die Wagen werden bestimmten Stationen und zwar bis auf Weiteres den Stationen Mannheim, Basel und Rehl zugewiesen; welcher dieser Stationen ein Wagen zugetheilt ist, ist aus der Anschrift an demselben ersichtlich.

2. Von den Entlade- und Uebergangstationen sind jene Wagen jeweils ohne Einholung einer Verfügung sofort nach der an dem Wagen angeschriebenen Heimathstation zurückzusenden. Eine Benützung der Wagen durch die Entlade- und Uebergangstationen sowie durch die Unterwegstationen ist nur in dem Fall zulässig, wenn geeignete Ladung nach der Heimathstation selbst vorhanden

ist. Das Zurückhalten oder Ausstellen dieser Wagen aus dem Zuge zu dem Zwecke, um eine die Tragfähigkeit oder den Fassungsgehalt der gewöhnlichen gedeckten Wagen übersteigende Ladung abzuwarten oder um den Wagen zur Beladung nach einer seitwärts gelegenen Station abzulenken, wie überhaupt jede Benützung, wodurch die Wagen in dem Rücklaufe nach ihrer Heimathstation mehr verzögert werden, als durch eine sofortige Beladung nach der Heimathstation unvermeidlich ist, ist unstatthaft.

3. Tritt auf anderen als den Heimathstationen Bedarf nach großen gedeckten Wagen (G.L.L.) auf, so hat sich die Bedarfsstation an die ihr nächstgelegene Heimathstation unter Angabe der Art, Menge und des Bestimmungsorts des zu befördernden Gutes sowie des Tages der Verladung zu wenden. Sind auf letzterer Station Wagen fraglicher Art entbehrlich, so hat die Absendung nach der anfordernden Station mit Begleitschein zu erfolgen.

4. Die oberhalb Karlsruhe oder an einer daselbst einmündenden Seitenstrecke gelegenen Stationen haben die leeren G.L.L.-Wagen, an welchen die Heimathstation noch nicht angeschrieben ist, alsbald an die Hauptwerkstätte, die übrigen Stationen an die Betriebswerkstätte in Mannheim mit Begleitschein einzusenden.

Telegraphenwesen.

Nr. 43412. B. In den badischen Orten Hugsweier, Pfaffenweiler sowie in Sulzbach (Bad) sind Reichstelegraphenanstalten eröffnet worden.

Mittheilung.

Nr. 44968. G.D. Vom 7. Mai l. J. ab ist der Sitz des Verwaltungsraths der Zwangorod-Dombrowäer Eisenbahn nach St. Petersburg verlegt worden und ist in Folge dessen fortan die gesammte Korrespondenz mit dieser Verwaltung nach Petersburg (Newsky-Prospekt Nr. 30) zu adressiren mit Ausnahme des in Abrechnungs- und Rechtsangelegenheiten zu wechselnden Schriftverkehrs, welcher bis 1. Juli l. J. nach Warschau (Marszalkowska Nr. 152) und von diesem Termine ab nach Radom an die Direktion der Zwangorod-Dombrowäer Eisenbahn zu richten ist.